



Zahl 131-9/2018
Betrifft: Kundmachung Stellplatzverordnung

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2018 unter Punkt 5 der Tagesordnung nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 8 Abs. 6 Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28, folgende Garagen- und Stellplatzverordnung für die Gemeinde Sölden unter Beachtung der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99:

§ 1

Abstellmöglichkeiten

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse einer angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der

(4) Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden. Das Hauptsiedlungsgebiet ist in der Anlage 1 blau umrandet dargestellt. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Sölden wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach § 1 Abs. 1, erster Satz, für die im Folgenden genannten Arten von baulichen Anlagen festgelegt. Gemäß der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Tiroler Landesregierung vom 6. Oktober 2015 wird zwischen Sölden (ohne Ventertal) und den Sölden (Ventertal) unterschieden.

Art der baulichen Anlagen	Mindestanzahl der Stellplätze		
	Sölden (ohne Ventertal)		Sölden (Ventertal)
	Hauptsiedlungsgebiet	übriges Siedlungsgebiet	
1. Gebäude, die Wohnzwecken dienen:			
1.1 Wohngebäude			
1.1.1 Je Wohnung bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,00	1,00	1,00
1.1.2 Je Wohnung mit 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,00	2,00	2,00
1.1.3 Je Wohnung mit 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,40	2,80	3,00
1.1.4 Je Wohnung mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,50	3,00	3,00
Die Wohnnutzfläche ist nach mathematischen Regeln zu runden.			
1.2 Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2018			
1.2.1 Je Wohnung bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,19	1,25	1,25
1.2.2 Je Wohnung mit 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1,79	2,04	2,50
1.2.3 Je Wohnung mit 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,04	2,38	2,50
1.2.4 Je Wohnung mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,13	2,55	2,98
Die Wohnnutzfläche ist nach mathematischen Regeln zu runden.			
2. Wohnungen, die der Beherbergung dienen - Apartments bzw. Ferienwohnungen:			
2.1 Je Ferienwohnung unter 40 m ² Wohnnutzfläche	1,00	1,00	1,00
2.2 Je Ferienwohnung von 40 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,00	2,00	2,00
2.3 Je Ferienwohnung mit mehr als 80 m ² Wohnnutzfläche	3,00	3,00	3,00
Die Wohnnutzfläche ist nach mathematischen Regeln zu runden.			
3. Privatzimmervermietung:			
3.1 Je 2 Gästebetten zusätzlich erforderlich	1,00	1,00	1,00
4. Gaststätten und Beherbergungsgroßbetriebe:			
4.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil je 2 Gästebetten	1,00	1,00	1,00
4.2 Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil zusätzlich für je 7 Sitzplätze im Restaurant	1,00	1,00	1,00
4.3 Restaurants, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume	1,00	1,00	1,00
4.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser je 2 Personalbetten	1,00	1,00	1,00
5. Verkaufsstätten:			

5.1 Läden, Geschäftshäuser - mindestens 2 Stellplätze Je 20 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume	1,00	1,00	1,00
6. Gewerbliche Anlagen:			
6.1 Industrie- und Gewerbebetriebe: je 50 m ² Betriebsfläche oder je 2 Beschäftigte	1,00	1,00	1,00
6.2 Lagerhäuser: je 100 m ² Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte	1,00	1,00	1,00
6.3 Kraftfahrzeugwerkstätten: je Wartungs- oder Reparaturstand	6,00	6,00	6,00
6.4 Tankstelle mit Pflegeplatz: je Pflegeplatz	10,00	10,00	10,00
6.5 Autom. Kraftfahrzeugwaschstrasse: je Waschanlage (Stellplatz mit erforderl. PKW-Stauraum)	5,00	5,00	5,00
7. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume			
7.1 Büro- und Verwaltungsgeb., Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u dgl.: je 30 m ² Bürofläche bzw. Wartebereichsfläche (mindestens 3 Stellplätze)	1,00	1,00	1,00
8. Vorbehaltsflächen:			
8.1 Für Gebäude auf Vorbehaltsflächen für geförderten Wohnbau gemäß § 52a TROG 2016 gelten die Werte des Hauptsiedlungsgebietes Sölden.			
9. Wohnnutzfläche:			
Als Wohnnutzfläche nach § 2 Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen: a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen. Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.			
10. Rundung:			
Bei der Ermittlung der Anzahl dieser Stellplätze ist nach mathematischen Regeln zu runden, bei Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2018 ist jeweils auf eine ganze Stellplatzzahl abzurunden.			

§ 3
Inkrafttreten

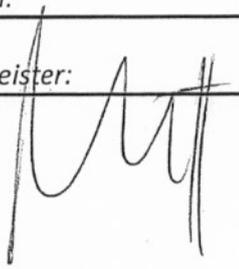
- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.01.2014 außer Kraft.

Einwendungen gegen diesen Gemeinderatsbeschluss können gemäß § 115 (2) TGO innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden schriftlich eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

Mag. Ernst Schöpf

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom:</i>	<i>22. Mai 2018</i>
<i>Kundmachung bis:</i>	<i>06. Juni 2018</i>
<i>Abnahme am:</i>	<i>07. Juni 2018</i>
<i>Der Bürgermeister:</i>	



ANSCHLAGTAFEL
 Kundmachung vom: 22. Mai 2018
 Kundmachung bis: 06. Juni 2018
 Abnahme am: 07. Juni 2018
 Der Bürgermeister:

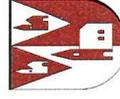


Legende

Zentrallage

— Straßen max. 1000 Meter

Gemeinde
 Sölden



1:5 000

**Stellplatzverordnung
 (Anlage 1)**

Katastralgemeinde: Sölden 80710

Bereitsteller: JM

Planungsdatum: Oktober 2015

Planungszweck: Straßen und Wege aus dem Ortgebiet

Druckdatum: 04.04.2018

Projekt: PAUM/ISO/2015/16039/PlanStellplatzverordnung_Anlage1.mxd



Zustand: in Kraft

A-674, Pflanz- u. Laubbau
 Söldenstraße 239
 6380 Sölden, Tel. 05352 22 39 99
 Email: office@proalp.at

www.proalp.at

Gemeindeführer:
 DI ANDREAS LOTZ
 Hauptwohnsitz in Sölden
 Bürgermeister